



Amtliche Mitteilungen der Landes Zahnärztekammer Brandenburg

Besondere Rechtsvorschriften gemäß § 56 Berufsbildungsgesetz (BBiG) für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin und zum Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten (ZMV) der Landes Zahnärztekammer Brandenburg – Besondere Rechtsvorschriften ZMV – vom 24. Februar 2017 (ZBB 3/2017)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Inhalt der Prüfung
- § 4 Gliederung der Prüfung
- § 5 Schriftliche Prüfung
- § 6 Fachgespräch
- § 7 Mündliche Ergänzungsprüfung
- § 8 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen
- § 9 Bestehen der Prüfung
- § 10 Übergangsregelungen
- § 11 Inkrafttreten, Genehmigung

Auf Grund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 9. November 2016 und des Kammervorstandes vom 24. November 2016 erlässt die Landes Zahnärztekammer Brandenburg, als zuständige Stelle gemäß § 54 in Verbindung mit § 79 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 436 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, folgende „Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin und zum Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten (ZMV)“ als Anlage zur Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen. Diese ist durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen des Landes Brandenburg vom 15. Februar 2017 (AZ: 42-6411) genehmigt worden.

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Zum Nachweis von erweiterten beruflichen Handlungsfähigkeiten, die durch die berufliche Fortbildung zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin und zum Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten erworben worden sind, kann die Landes Zahnärztekammer Brandenburg als zuständige Stelle gemäß § 71 Absatz 6 Berufsbildungsgesetz Prüfungen nach den §§ 3 – 7 durchführen.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die Prüfungsteilnehmer die notwendigen beruflichen Handlungsfähigkeiten besitzen, um unter anderem

a) qualifizierte Funktionen in allen verwaltungsbezogenen

- Bereichen der Praxis auszuüben,
- b) Aufgabenstellungen der gesamten Verwaltungsarbeit und -organisation zu lösen,
 - c) sachkundig und verantwortlich zur Entlastung der Praxisinhaberin oder des Praxisinhabers Abläufe und praxisbezogene Strukturen auch in Hinblick auf organisatorische Veränderungsprozesse zu gestalten,
 - d) bei der Ausbildung der Auszubildenden mitzuwirken.

(3) Die erfolgreich absolvierte Prüfung führt zum Abschluss „Zahnmedizinische Verwaltungsassistentin“ oder „Zahnmedizinischer Verwaltungsassistent“.

§ 2

Zulassungsvoraussetzung

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg vor einer (Landes-)Zahnärztekammer abgelegte Abschlussprüfung als Zahnarztthelferin oder Zahnarztthelfer, Zahnmedizinische Fachangestellte oder Zahnmedizinischer Fachangestellter, Stomatologische Schwester, Arzthelferin oder Arzthelfer, Medizinische Fachangestellte oder Medizinischer Fachangestellter oder einen gleichwertigen Abschluss,
2. eine grundsätzlich einjährige Tätigkeit in dem Beruf gemäß Ziffer 1 durch Tätigkeitsbescheinigung, Arbeitszeugnis etc. und
3. eine eventuell geforderte Teilnahme an Klausuren und/oder Testaten nachweist.

(2) Im Rahmen einer modularen Fortbildung ist der vollständige und erfolgreiche Abschluss der jeweiligen Module innerhalb eines Zeitraumes von in der Regel drei Jahren erforderlich.

(3) Die Gleichwertigkeit des beruflichen Abschlusses gemäß Absatz 1 Ziffer 1 stellt auf Antrag die Kammer als zuständige Stelle fest.

(4) Für die Entscheidung zur Prüfungszulassung gilt § 10 der Prüfungsordnung der Landes Zahnärztekammer Brandenburg für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen entsprechend.

§ 3

Inhalt der Prüfung

Die Prüfung erstreckt sich auf die in der „Fortbildungsordnung der Landes Zahnärztekammer Brandenburg für die Durchführung der beruflichen Fortbildung der Zahnmedizinischen Fachangestellten oder der Zahnarztthelfer/innen zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin oder zum Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten (ZMV)“ festgelegten Lerngebiete.

§ 4

Gliederung der Prüfung

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsbereiche:

1. Abrechnungswesen
2. Praxisorganisation und -management, Qualitätsmanagement

3. Rechts- und Wirtschaftskunde
4. Kommunikation/Rhetorik/Psychologie
5. Informations- und Kommunikationstechnologie
6. Ausbildungswesen/Fortbildung/Pädagogik

§ 5

Schriftliche Prüfung

- (1) In den gemäß § 4 genannten Prüfungsfächern ist eine schriftliche Prüfung durchzuführen.
- (2) Die Bearbeitungsdauer beträgt für die Prüfungsfächer gemäß § 4 mindestens sieben und höchstens zehn Stunden.
- (3) Einzelne Prüfungsfächer können in der Bearbeitung zeitlich vorgezogen und bewertet werden.
- (4) Das Bestehen der schriftlichen Prüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zum Fachgespräch.

§ 6

Fachgespräch

- (1) Es wird eine mündliche Prüfung in Form eines situationsbezogenen, fächerübergreifenden Fachgesprächs durchgeführt. Geprüft wird die Fähigkeit, ein Thema klar zu erfassen und es inhaltlich einwandfrei darzustellen.
- (2) Im Rahmen der mündlichen Prüfung hat der Prüfling ferner einen Kurzvortrag im zeitlichen Umfang von mindestens zehn und maximal fünfzehn Minuten zu halten. Das Thema wird vom Prüfungsausschuss spätestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin vorgegeben und muss einem Prüfungsfach zuzuordnen sein. Der Prüfungsausschuss kann auf Themenvorschläge der Prüflinge zurückgreifen. Die Ausarbeitung des Vortrages sowie die Vorbereitung der medialen Unterstützung erfolgt in Heimarbeit. Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, ergänzende Fragen zum Vortrag zu stellen. Bewertungsgegenstand des Vortrages sind sowohl die inhaltliche Richtigkeit als auch die Art und Weise der Präsentation selbst.
- (3) Die mündliche Prüfung (einschließlich des Vortrages) soll eine Gesamtdauer von mindestens dreißig und maximal fünf- undvierzig Minuten haben.

§ 7

Mündliche Ergänzungsprüfung

- (1) Die Fortbildungsregelungen der zuständigen Stellen können eine mündliche Ergänzungsprüfung vorsehen. In diesem Falle richtet sich die mündliche Ergänzungsprüfung nach den Absätzen 2 bis 5.
- (2) Wurde in nicht mehr als einem schriftlichen Prüfungsbereich gemäß § 5 eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht, so ist in diesem Prüfungsbereich auf Antrag der Prüfungsteilnehmenden eine mündliche Ergänzungsprüfung durchzuführen.
- (3) Bei einer oder mehreren ungenügenden schriftlichen Prüfungsleistung(en) ist eine mündliche Ergänzungsprüfung ausgeschlossen.
- (4) Die mündliche Ergänzungsprüfung soll mindestens fünfzehn, höchstens zwanzig Minuten dauern.
- (5) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung des entsprechenden Prüfungsbereiches und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Gesamtbewertung zu-

sammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

§ 8

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Auf § 9 der Prüfungsordnung der Landes Zahnärztekammer Brandenburg für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen wird verwiesen.

§ 9

Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfungsfächer gemäß § 4 in Verbindung mit §§ 5,6 werden jeweils einzeln mit einer Note bewertet.
- (2) Sofern nach Entscheidung der zuständigen Stelle eine Gesamtnote auf dem Zeugnis ausgewiesen wird, ergibt sich diese aus dem Mittel der jeweiligen Einzelnoten gemäß Absatz 1.
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in allen Prüfungsfächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.
- (4) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Prüfungszeugnis gemäß § 24 der Prüfungsordnung der Landes Zahnärztekammer Brandenburg für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen auszustellen, aus dem sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Bewertungen und gegebenenfalls das Gesamtergebnis ergeben müssen.
- (5) Im Falle der Freistellung von der Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern gemäß § 8 sind Ort, Datum sowie die zuständige (Landes-)Zahnärztekammer der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

§ 10

Übergangsregelungen

- (1) Begonnene Prüfungsverfahren zur „Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin“ oder zum „Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten“ können nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.
- (2) Die Landes Zahnärztekammer Brandenburg kann auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers die Wiederholungsprüfung auch nach diesen Rechtsvorschriften durchführen.

§ 11

Inkrafttreten, Genehmigung

- (1) Diese Besonderen Rechtsvorschriften gemäß § 56 Berufsbildungsgesetz für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin und zum Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten (ZMV) der Landes Zahnärztekammer Brandenburg treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Zahnärzteblatt Brandenburg“ in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherigen Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin und zum Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten vom 21. Januar 2004, zuletzt geändert am 12. April 2012 außer Kraft.